

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 23. August 2017

627.

Schriftliche Anfrage der AL-Fraktion betreffend Polizeikontrollen anlässlich der nicht angemeldeten Demonstration am Frauentag, Ermessensspielraum und Gründe für die nachträglich zugestellten Verzeigungsvorbehalte

Am 10. Mai 2017 reichte die AL-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/132, ein:

Am 8. März 2017 sind über 100 Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, in der Lagerstrasse von der Polizei mehrere Stunden in einem Kessel festgehalten und kontrolliert worden. Die in den Medienmitteilungen der Stadtpolizei wiedergegebene Darstellung der Ereignisse weicht relativ stark von den Wahrnehmungsberichten der betroffenen Frauen ab (siehe zB <https://tsri.ch/zh/frauenkdemo/>). Unbestritten scheint jedoch, dass der Umzug lange Zeit toleriert worden ist und es bei der Personenkontrolle in der Lagerstrasse zu grösseren Verzögerungen gekommen ist. Die Stadtpolizei hat den kontrollierten Frauen Ende April einen Verzeigungsvorbehalt wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration zugestellt. Unklar ist, warum dieses Vorgehen gewählt worden ist. Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass es bei der Kontrolle der in der Lagerstrasse angehaltenen Frauen zu Verzögerungen gekommen ist, weil nur wenige Polizistinnen vor Ort waren?
2. Warum ist lange nach dem 8. März entschieden worden, Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, einen Verzeigungsvorbehalt zuzustellen?
3. Nach welchen Ereignissen sind in den letzten Jahren grössere Personengruppen wegen der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration von der Polizei verzeigt worden?
4. Welche Vorgaben gibt es für diesen Ermessensentscheid? Welche Umstände müssen dabei berücksichtigt werden?
5. Gemäss Art. 26 APV kann bei leichten Fällen einer Verletzung von Vorschriften ein Verweis erteilt werden. Wäre im vorliegenden Fall der Verzicht auf eine Busse aus Sicht des Stadtrichteramts angemessen? Was wird unter leichten Fällen genau verstanden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Trifft es zu, dass es bei der Kontrolle der in der Lagerstrasse angehaltenen Frauen zu Verzögerungen gekommen ist, weil nur wenige Polizistinnen vor Ort waren?»):

Diese Aussage trifft nur teilweise zu. Eine unbewilligte Demonstration trifft die Polizei häufig unvorbereitet und es müssen daher Eventualplanungen ausgelöst und Zusatzaufgebote erlassen werden. Die Reaktion ist deshalb langsamer als bei einem angekündigten und somit planbaren Ereignis. Die Uniformpolizei war dennoch relativ schnell vor Ort und es gelang, den Demonstrationszug zu stoppen.

Zusätzlich zu den Stadtpolizistinnen und -polizisten in Uniform, die von Angehörigen der Kantonspolizei Zürich sowie der Bahnpolizei unterstützt wurden, wurde zusätzlich das Frauenpikett der Kriminalabteilung für die Personenkontrollen aufgeboden. Diese Mitarbeiterinnen rückten vom jeweiligen Aufenthaltsort mit dem Privatfahrzeug ein, was Zeit in Anspruch nahm.

Zu Frage 2 («Warum ist lange nach dem 8. März entschieden worden, Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, einen Verzeigungsvorbehalt zuzustellen?»):

Der genaue strafrechtliche Vorhalt musste intern geklärt werden. Es gilt das Legalitätsprinzip und der Strafverfolgungszwang gemäss Art. 7 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Für die Demonstration lag keine Bewilligung vor. Es wurde auch nie ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Die ersten Verzeigungsvorhalte wurden am 27. März versandt, nachdem die Strafbarkeit bei jedem einzelnen Fall überprüft worden war.

Zu Frage 3 («Nach welchen Ereignissen sind in den letzten Jahren grössere Personengruppen wegen der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration von der Polizei verzeigt worden?»):

An folgenden Anlässen wurden Personen wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration gemäss Art. 26 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV, AS 551.110) und

Art. 21 Abs. 1 Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (VBöG, AS 551.210) i.V.m. Art. 26 lit. c VBöG verzeigt:

- Donnerstag, 3. Dezember 2015, Demonstration gegen Grenzen, Krieg und Rassismus
- Mittwoch, 8. März 2017, Demonstration Frauentag
- Sonntag, 19. März 2017, Demonstration 100 Jahre SVP

Zu den Fragen 4 und 5 («Welche Vorgaben gibt es für diesen Ermessensentscheid? Welche Umstände müssen dabei berücksichtigt werden?»; «Gemäss Art. 26 APV kann bei leichten Fällen einer Verletzung von Vorschriften ein Verweis erteilt werden. Wäre im vorliegenden Fall der Verzicht auf eine Busse aus Sicht des Stadtrichteramts angemessen? Was wird unter leichten Fällen genau verstanden?»):

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Versammlungsfreiheit. Demonstrationen und Kundgebungen stellen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich APV, AS 551.110, und Art. 21 Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes, AS 551.210).

Die Art und der Umfang einer polizeilichen Intervention bei unbewilligten Demonstrationen richten sich jeweils nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Je nach Lagebeurteilung kann auch eine kurzfristig erteilte Notbewilligung erfolgen, wenn sich eine Person für den Anlass verantwortlich zeichnet und davon ausgegangen werden kann, dass die Auflagen eingehalten werden.

Weiter kann die Beurteilung ergeben, dass eine Intervention bei einer friedlich verlaufenden (unbewilligten) Demonstration die Gefahr einer Eskalation massiv erhöht und aufgrund dieser Ausgangslage auf eine polizeiliche Intervention verzichtet wird.

Bestehen Hinweise auf massive Verkehrsbehinderungen, schwere Sachbeschädigungen oder gewalttätige Eskalation wird die polizeiliche Einsatzleitung im angemessenen Umfang intervenieren.

Ausschlaggebend für eine Verzeigung wegen der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration ist, ob weitere strafbare Handlungen, wie z. B. Sachbeschädigungen, Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz oder gegen das Vermummungsverbot begangen wurden, und ob konkrete Hinweise und Anzeichen für eine Gefahr für Ausschreitungen vorlagen.

Beim Marsch der Demonstrierenden wurden Sprayereien verübt und es wurden pyrotechnische Gegenstände (Handlichtfackeln und Knallpetarden, sogenannte «Böller») gegen die Polizistinnen und Polizisten eingesetzt.

Ein leichter Fall i.S.v. Art. 26 zweiter Satz APV liegt dann vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht derart leicht wiegt, dass eine Busse unangemessen wäre.

Mit Bezug auf den Tatbestand der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration sind dabei sowohl die Intensität der Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und die Dauer der Demonstration selbst wie auch die Art und der Grad der Teilnahme durch die beschuldigte Person von Bedeutung. Es ist Sache des Stadtrichteramts, den Sachverhalt zu beurteilen und Strafen auszusprechen. Eine Ausnahme bilden Verstösse, die durch Jugendliche begangen werden und in die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft fallen. Gegen den Entscheid des Stadtrichteramts besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti